

Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das reglementierte Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

1.1. Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Meisterprüfungsordnung für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung stammt aus dem Jahr 2018. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 95/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Handwerk der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Diese Meisterprüfungsverordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

1.2. Betroffene

Betroffen von der neuen Meisterprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung gemäß § 94 Z. 13 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Meisterprüfungsordnung aus dem Jahr 2018 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden und Kundinnen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger verantwortungsvolle Tätigkeiten übernehmen, die umfassende Kenntnisse des Handwerks erfordern, sei es in den Tätigkeiten unterschiedlicher Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren, sei es bei Aufträgen der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen.

Es ist im Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen von Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigern zu gewährleisten. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

1.3. Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 21 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Meisterprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

2. Ziel der Reglementierung

Festzuhalten ist, dass durch die gegenständliche Änderung der Meisterprüfungsordnung keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorgenommen werden. Die Reglementierung erfolgt nicht durch die Meisterprüfungsordnung, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 13 GewO 1994) festgeschrieben.

Ziel der Reglementierung ist es, durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Vom Gewerbeumfang umfasst ist die Durchführung von Reinigungsaufträgen an und in unterschiedlichen Gebäudearten, Baulichkeiten, Gebäudeteilen, Baustellen, sonstigen halbfertigen Gebäuden, Verkehrsmitteln und Verkehrsflächen und -anlagen wie z.B. Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, Hotel- und Industriegebäude, lebensmittelverar- und bearbeitende Betriebe und Großküchen, Wellnessanlagen und Schwimmbäder sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen, Nah- und Fernreiseverkehrsmittel, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren, Schulen und Bildungseinrichtungen sowie historische und denkmalgeschützte Gebäuden und Baulichkeiten.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, da bei der Durchführung der Reinigungsleistung chemische Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel, Maschinen, Geräte und Anlagen, sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA) und sonstige Schutzeinrichtungen zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung verursachen können.

Des Weiteren ist eine fachgerechte Anwendung, Lagerung und Entsorgung der zur Anwendung kommenden chemischen Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel sicherzustellen, damit neben der Arbeitssicherheit auch Umweltstandards eingehalten werden können.

Die Einhaltung von Umweltstandards und das angestrebte hohe Schutzniveau für die Öffentlichkeit, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Kunden und Kundinnen bei Dienstleistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung kann nur durch fortgeschrittene Kenntnisse, und Fertigkeiten und Kompetenzen gewährleistet werden.

3. Inhalt der Änderungen – Textgegenüberstellung

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, welche die Anpassung an die Deskriptoren des NQR und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Meisterprüfungsordnung bedingt haben, und andererseits die inhaltliche Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen. Hier sei auf die Möglichkeit der digitalen Prüfungsgestaltung hingewiesen. Ebenso wurde für die Kandidaten und Kandidatinnen die Gelegenheit geschaffen, eigene Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen sowie geeignetes Prüfwerkzeug zur Werkstoffbestimmung bei der Prüfung zu verwenden.

Der vorliegende Entwurf der neuen Meisterprüfungsordnung stellt keine Erschwernis dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung“), sondern ist nur transparenter und detaillierter dargestellt, um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen.

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung von Regelungen durchgeführt werden, „die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften“.

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Bundesregierung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung iSd § 94 Z 13 GewO 1994 (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungs-Meisterprüfungsordnung) fallen unter die Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

4.1. Redaktionelle Änderungen

Als Ausnahme für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen sieht § 2 Abs 3 Z 1 VPG zunächst redaktionelle Änderungen vor. Darunter sind rein formale Änderungen zu verstehen, mit denen keinerlei inhaltliche Änderung einhergeht.

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes einhergehende Neusystematisierung der geplanten Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungs-Meisterprüfungsordnung (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären. Dasselbe gilt weiters für die in der geplanten Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungs-Meisterprüfungsordnung enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Lernergebnisse der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Meisterprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) darstellen. Solche Änderungen stellen auch nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 2 Abs 3 Z 1 VBG ausdrücklich lediglich „redaktionelle Änderungen“ dar, mit denen keine Erschwernis verbunden ist (RV 645 BlgNR 27. GP, S 4). Denn das Anforderungsniveau an die Meisterprüfung

bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Meisterprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VBG vorgenommen wird.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Meisterprüfungsordnung zu:

- Modul 1 „Fachlich praktische Prüfung“ der geplanten Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung (§§ 4 bis 6) umfasst die beiden Teile A und B mit den Gegenständen „Prüfarbeit auf LAP-Niveau“ (Teil A) und „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau in Hinblick auf Planung, Organisation und Ausführung“ (Teil B) und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von §§ 4, 5 und 6 der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung 2018.
- Modul 2 „Fachliche mündliche Prüfung“ (§§ 7 bis 9) der geplanten Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung umfasst Lernergebnisse anhand berufstypischer Aufgabenstellungen auf Lehrabschlussprüfungsniveau sowie Lernergebnisse der Bereiche Management, Qualitätsmanagement und Sicherheitsmanagement. Teil B des Moduls 2 besteht aus dem Gegenstand „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“, in welchem die zu prüfenden Lernergebnisse anhand einer Fallstudie nachzuweisen sind, was der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung aus 2018 entspricht.
- Modul 3 „Fachtheoretische schriftliche Prüfung“ (§ 10) der geplanten Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung umfasst die 3 Gegenstände „Fachkompetenz“, „Planungs- und Fachkalkulation und „Rechenkompetenz“ (§ 10) und entspricht damit den 3 Gegenständen „Fachkunde“, „Fachkalkulation“ und „Fachrechnen“ der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung aus 2018 (§ 10).
- Die Module 4 „Ausbilderprüfung“ (§ 14) und „Unternehmerprüfung“ (§ 15) der geplanten Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung entsprechen unverändert den Modulen 4 (§ 14) und 5 (§ 15) der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung aus 2018. Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Meistersprüfungsordnung sind somit keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle Änderungen“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Meisterprüfungsordnungen im § 20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung.

4.2. Sonstige Änderungen

§ 2 Abs 3 Z 1 VPG sieht als Ausnahme vom Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur „redaktionelle Änderungen“, sondern auch inhaltliche Ausgestaltungen bestehender Reglementierungen vor (argumentum „einschließlich“), wenn diese keinerlei neue Beschränkungen mit sich bringen. Von dieser Ausnahmeregelung sind folgende Neuerungen der vorliegenden Meisterprüfungsordnung umfasst:

- Die MPO vom 2018 enthielt zur Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Prüfung des Moduls 3 keine verschriftlichte Regelung. In der neuen Bestimmung unter §3 (4) erfolgt lediglich eine Klarstellung über die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder, die der bisherigen Prüfungspraxis entspricht.
- Es erfolgt im Vergleich zur MPO vom 2018 die Anpassung des Kataloges der Anrechnungsmöglichkeiten in § 3 Abs 5 der Meistersprüfungsordnung 2022 in Form einer Vereinfachung und Verallgemeinerung, um laufenden Änderungen der diversen Bezeichnungen von Ausbildungs- bzw. Weiterbildungseinrichtungen gerecht zu werden.
- Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Meisterprüfungsordnungen im §20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung. Durch die Konkretisierung der Lerninhalte in §5 (2), § 6 (2), §8 (2) §9 (5), §9 (8), §11 (1), §12 (1) und §13 (1) ist eine bessere Vorbereitung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin möglich.
- Die neuen Bestimmungen mit der Festlegung von Bewertungskriterien für alle Gegenstände in den einzelnen Modulen unter § 6 (5), § 8 (3), §9 (6), §11 (2), § 12 (2) dienen der Qualitätssicherung und der Transparenz der Prüfungsbeurteilung. Damit werden dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachvollziehbar die Beurteilungskriterien, die der Notenfindung zugrunde liegen, offen gelegt. Dadurch kann sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin besser und gezielter vorbereiten.

- Die Wahlmöglichkeiten des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin bei der praktischen und mündlichen Prüfung bei §5 (5), §6 (5) eigene Materialien und Werkzeuge und bei §8 (5) und §9 (8) geeignetes Prüfwerkzeug zur Werkstoffbestimmung zur Prüfung mitzubringen und verwenden zu dürfen, ist eine Erleichterung.
- Die Verlängerung der Prüfungsdauer im Modul 1 Teil A von maximal 2 Stunden auf maximal 3 Stunden stellt eine Erleichterung für die KandidatInnen dar, da sich nicht der Prüfungsumfang, sondern ausschließlich der, zur Verfügung stehende Zeitraum, in dem die Prüfungsaufgaben zu erledigen sind, verlängert wurde. Die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben erfordert eine längere Vorbereitungszeit für den Prüfungskandidaten/ die Prüfungskandidatin. Darüber hinaus war aus der bisherigen Prüfungspraxis erkennbar, dass der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin vielfach aufgrund der Komplexität der Prüfungsaufgaben unter großem Zeitdruck agieren musste. Zum Vorteil des Prüfungskandidaten/ der Prüfungskandidatin hat dieser/ diese nunmehr mehr Zeit für dieselben Prüfungsinhalte.
- Die Adaptierung der Prüfungsdauer im Modul 1 Teil B von 4,5 bis maximal 6 Stunden auf 4 bis maximal 5 Stunden ist auf Grundlage der Erfahrungswerte bei der Prüfungsdurchführung erfolgt.
- Unter § 10 Abs 4 und 5 der Meistersprüfungsordnung 2022 neu wird die Möglichkeit, die fachtheoretische schriftliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten, präzisiert. Die Neufassung betrifft lediglich den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist. Es ist zudem ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese neuen Bestimmungen in § 10 Abs 4 und 5 sollen für die digitale Transformation die Basis in der Prüfungsordnung legen.
- Im Sinne einer Qualitätssicherung, verbesserten Transparenz und klaren Nachvollziehbarkeit wird unter § 17 Abs 3 der Vergabeschlüssel für eine Auszeichnung bzw. einen guten Erfolg detailliert festgelegt, unter § 17 Abs 4 die Berücksichtigung von angerechneten Gegenständen bzw. Modulen bei der Vergabe einer Auszeichnung bzw. eines guten Erfolgs. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden.

5. Ergebnisdarstellung

Die gegenwärtige Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung stammt aus dem Jahr 2018 und ist an die Erfordernisse des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994 anzupassen und die nachzuweisenden Lernergebnisse haben den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang 1 des NQR-Gesetzes entsprechend ausgestaltet zu sein.

Betroffen von der neuen Meisterprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung gemäß § 94 Z. 13 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Meisterprüfungsordnung 2018 betroffen war.

Im gewerblichen Berufszugang ist ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Demzufolge müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung mit der Komplexität dieser Tätigkeiten übereinstimmen, um die Einhaltung von Umweltstandards sowie ein entsprechendes Schutzniveau für die öffentliche Sicherheit, für die Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, für indirekt Betroffene wie Verbraucher und Verbraucherinnen sowie Kunden und Kundinnen bei Dienstleistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung zu gewährleisten. Die vollzogene Änderung der Prüfungsordnung beschränkt nicht den Zugang zum reglementierten Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; sie enthält nur redaktionelle Änderungen und technische Anpassungen bzw. stellt eine Konkretisierung der bereits bisher im Rahmen der Meisterprüfung abgefragten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dar.

Der Umstand, dass die Beschreibung einer Qualifikation aufgrund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze wie Kompetenzorientierung in Sprache und Aufbau verändert wurde, begründet keine derartige Erschwernis. Der gestiegene Informationsgehalt führt zu umfangreicheren Prüfungsordnungen, auffallend ist vielleicht die Erhöhung der Seitenanzahl; diese führt allerdings nicht zu einem höheren Anforderungsniveau an die Meisterprüfung.

Das Niveau der Prüfungen verändert sich nicht durch die geänderte Gestaltung und Gliederung der Meisterprüfungsordnung. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen von je her im direkten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Meisterprüfungsordnung werden diese Anforderungen jedoch transparent ausgewiesen.

Da die Änderungen rein redaktioneller Natur sind bzw. der Darstellung der Prüfungsinhalte als Beschreibung einer Qualifikation dienen, liegt keine Erschwernis des Berufszugangs vor. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist daher gemäß § 2 Abs. 3 VPG nicht erforderlich:

Anhang: Text-Gegenüberstellung

NEU	ALT
ENTWURF Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung)	Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Allgemeine Prüfungsordnung	Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 1 Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.	§ 1 Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (§ 94 Z 13 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Qualifikationsniveau	Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 2 (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr.194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I 65/2020, der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und sich an den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt: <ol style="list-style-type: none"> 1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien) 2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) 3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen). 	Keine Regelung
(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.	Keine Regelung
Gliederung und Durchführung	Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 3 (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.	§ 2 Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.	Keine Regelung								
(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.	Keine Regelung								
<p>(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p> <table border="1" data-bbox="165 451 1111 951"> <thead> <tr> <th data-bbox="165 451 300 515">Modul</th> <th data-bbox="300 451 1111 515">Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="165 515 300 762">Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3</td> <td data-bbox="300 515 1111 762">Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="165 762 300 858">Modul 2 Teil A</td> <td data-bbox="300 762 1111 858">Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="165 858 300 951">Modul 2 Teil B</td> <td data-bbox="300 858 1111 951"></td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.	Modul 2 Teil A	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	Modul 2 Teil B		<p>Modul 1 Teil A § 5 (3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.</p> <p>Modul 1 Teil B § 5 (7) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.</p> <p>Modul 3 Keine Regelung</p> <p>Modul 2 Teil A § 8 (3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p> <p>Modul 2 Teil B § 9 (5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p>
Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder								
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.								
Modul 2 Teil A	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.								
Modul 2 Teil B									
<p>(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:</p> <table border="1" data-bbox="165 1129 1151 1394"> <thead> <tr> <th data-bbox="165 1129 277 1177">Modul</th> <th data-bbox="277 1129 360 1177">Teil</th> <th data-bbox="360 1129 607 1177">Gegenstand</th> <th data-bbox="607 1129 1151 1177">Anrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="165 1177 277 1394">Modul 1</td> <td data-bbox="277 1177 360 1394">A</td> <td data-bbox="360 1177 607 1394">Prüfarbeit auf LAP-Niveau</td> <td data-bbox="607 1177 1151 1394"> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf „Reinigungstechnik“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder - Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer </td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung	Modul 1	A	Prüfarbeit auf LAP-Niveau	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf „Reinigungstechnik“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder - Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer 	<p>§ 4 (1) Das Modul 1 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B. (2) Der Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl. Nr. 348/1990 und im Lehrberuf Reinigungstechniker BGBl. II Nr. 126/2015 ersetzt.</p> <p>§ 7 (1) Das Modul 2 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B.</p>
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung						
Modul 1	A	Prüfarbeit auf LAP-Niveau	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf „Reinigungstechnik“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder - Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer 						

			<p>mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule in den Fachrichtungen Bautechnik oder Chemie oder in einer inhaltlich in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studium an einer Universität oder Fachhochschule der Studienrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie, Technische Chemie oder in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung. 	<p>(2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, BGBl. Nr. 348/1990 und im Lehrberuf Reinigungstechniker BGBl. II Nr. 126/2015 ersetzt.</p> <p>§ 3 (1) Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, haben nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 4 und Modul 5 abzulegen:</p> <p>(2) Für Personen, die den erfolgreichen Abschluß einer mindestens dreijährige berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.138/2017, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Bautechnik oder Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, haben nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 4 und Modul 5 abzulegen:</p>						
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung							
Modul 2	A	Fachgespräch auf LAP-Niveau	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrabschlussprüfung in dem Lehrberuf „Reinigungstechnik“ (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) oder - Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule in den Fachrichtungen Bautechnik oder Chemie oder in einer inhaltlich in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder - Studium an einer Universität oder Fachhochschule der Studienrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie, Technische Chemie oder in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung. 	<table border="1"> <tr> <td>Höhere Lehranstalt für</td> <td>Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Bautechnik – Hochbau; Berufstätige für Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige für Bautechnik – Hochbau; Aufbaulehrgang Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige – Aufbaulehrgang Bautechnik; Berufstätige – für Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau; Berufstätige für Bautechnik – Tiefbau</td> </tr> <tr> <td>Kolleg für</td> <td>Berufstätige – Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige – Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau; Bautechnik – Hochbau;</td> </tr> <tr> <td>Höhere Lehranstalt für</td> <td>Bautechnik Fachrichtung Hochbau; Bautechnik – Restaurierung und Ortsbildpflege;</td> </tr> </table>	Höhere Lehranstalt für	Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Bautechnik – Hochbau; Berufstätige für Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige für Bautechnik – Hochbau; Aufbaulehrgang Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige – Aufbaulehrgang Bautechnik; Berufstätige – für Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau; Berufstätige für Bautechnik – Tiefbau	Kolleg für	Berufstätige – Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige – Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau; Bautechnik – Hochbau;	Höhere Lehranstalt für	Bautechnik Fachrichtung Hochbau; Bautechnik – Restaurierung und Ortsbildpflege;
Höhere Lehranstalt für	Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Bautechnik – Hochbau; Berufstätige für Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige für Bautechnik – Hochbau; Aufbaulehrgang Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige – Aufbaulehrgang Bautechnik; Berufstätige – für Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau; Berufstätige für Bautechnik – Tiefbau									
Kolleg für	Berufstätige – Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Hochbau; Berufstätige – Kolleg Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau; Bautechnik – Hochbau;									
Höhere Lehranstalt für	Bautechnik Fachrichtung Hochbau; Bautechnik – Restaurierung und Ortsbildpflege;									
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung							
Modul 3		Rechenkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder einer mindestens dreijährigen berufsbildenden 							

			<p>mittleren Schule in den Fachrichtungen Bautechnik oder Chemie oder in einer inhaltlich in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder</p> <p>- Studium an einer Universität oder Fachhochschule der Studienrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie, Technische Chemie oder in einer in den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung.</p>		<p>Kolleg für Höhere Lehranstalt für Höhere Lehranstalt für Höhere Lehranstalt für</p> <p>Kolleg für Höhere Lehranstalt für</p> <p>Kolleg für Höhere Lehranstalt für</p> <p>Studienrichtung</p>	<p>Bautechnik Ausbildungszweig Restaurierung und Ortsbildpflege; Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau; Bautechnik – Tiefbau; Bautechnik – Tiefbau; Bautechnik Fachrichtung Tiefbau; Bautechnik – Umwelttechnik; Hochbau; Tiefbau; Bautechnik – Umwelt; Bautechnik Ausbildungszweig Tiefbau – Holzbau; Bautechnik Ausbildungszweig Bauwirtschaft; Bautechnik Fachrichtung Baubetriebstechnik; Bauingenieurwesen; Chemie; Technische Chemie</p>
Modul 1: Fachlich praktische Prüfung			Modul 1: Fachlich praktische Prüfung			
<p>§ 4 Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 60/2021, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.</p>			<p>§ 4 (1) Das Modul 1 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B. § 5 (1) Es sind Arbeitsproben aus den folgenden Bereichen auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bodenflächen, Wandflächen, Deckenflächen, Glasflächen und/oder Fassadenflächen. 			
Modul 1 Teil A			Modul 1 Teil A			
<p>§ 5 (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf LAP-Niveau“.</p> <p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat Aufgaben im Rahmen der Bearbeitung von Arbeitsproben des manuellen und maschinellen Reinigens, Desinfizierens, Pflegens und Behandelns von verschiedenen Oberflächen, wie z.B. textile und elastische Oberflächen, Laminat, Holz, Stein, Glas, Metall auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen.</p>			<p>§ 4 (1) Das Modul 1 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B. § 5 (1) Es sind Arbeitsproben aus den folgenden Bereichen auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bodenflächen, Wandflächen, Deckenflächen, Glasflächen und/oder 			

<p>Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 2 und 3 nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung verschiedener Bodenflächen wie zum Beispiel Industrieböden, textile und elastische Bodenflächen, Laminat, Glas, Holz, Natur- und Kunststein, keramische Fliesen und Platten vorzunehmen, 2. die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion, Pflege und Behandlung verschiedener Wand- und Deckenflächen unterschiedlicher Materialien vorzunehmen und 3. die manuelle und maschinelle Reinigung, Desinfektion und Behandlung verschiedener Dach- und Fassadenflächen unterschiedlicher Materialien vorzunehmen. 	<p>e) Fassadenflächen.</p> <p>Bei diesen Arbeitsproben handelt sich jeweils um manuelles und maschinelles Reinigen und Behandeln von verschiedenen Oberflächen, wie z.B. textile und elastische Oberflächen, Laminat, Holz, Stein, Glas, Metall.</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachgerechte Anwendung und Ausführung der einzelnen Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegeverfahren, 2. fachgerechte Anwendung der Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Bereitstellung zur Entsorgung der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenschutzes und 3. Erreichen eines einwandfreien Reinigungsergebnisses und optischen Erscheinungsbildes der Arbeitsproben. 	<p>§ 5 (4) Für die Bewertung der Arbeitsproben sind folgende Kriterien maßgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) fachgerechtes Anwenden der einzelnen Reinigungsverfahren, b) fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte- und Arbeitsmittel sowie umweltgerechter Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel und c) fachgerechte Arbeitsausführung im Sinne eines einwandfreien optischen Erscheinungsbildes nach fachgerechter Arbeitsausführung der Arbeitsproben.
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach spätestens 3 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 5 (2) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.</p>
<p>(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, hat die Prüfungskommission Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen von der Verwendung ausschließen.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>Modul 1 Teil B</p>	<p>Modul 1 Teil B</p>
<p>§ 6 (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau in Hinblick auf Planung, Organisation und Ausführung“.</p>	<p>§ 4 (1) Das Modul 1 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den folgenden, dem Qualitätsniveau gemäß §2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen, das in Z 1 angeführte Lernergebnis, sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission aus</p>	<p>§ 6 (1) Die Prüfungskommission wählt eines oder mehrere der unten stehenden Gebäude oder Teile eines Gebäudes aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Büro- oder Verwaltungsgebäude, b) Schule,

den in Z 2 bis 12 angeführten Lernergebnissen durch die Bearbeitung branchenüblicher betrieblicher Aufträge inklusive Vor- und Nacharbeiten nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. sämtliche Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren inklusive Vor- und Nacharbeiten durchzuführen,
2. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
3. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Hotelgebäuden inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
4. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Industriegebäuden, Fertigungsgebäuden und Werkstätten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
5. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in lebensmittelver- und bearbeitenden Betrieben und Großküchen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
6. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Wellnessanlagen und Schwimmbädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
7. Aufträge der Reinigung und Desinfektion von Nah- und Fernreiseverkehrsmitteln inklusive dazugehöriger Einrichtungen sowie inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung, sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
8. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Einkaufs-, Messe- und Veranstaltungszentren inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
9. Reinigungs- und Desinfektionsaufträge in Schulen- und Bildungseinrichtungen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen,
10. Reinigungs- und Winterdienstaufträge in Garagen inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen und Reinigungs- und Winterdienstaufträge auf Verkehrsflächen sowie an Beleuchtungsanlagen, verkehrstechnischen Lichtzeichenanlagen und Hinweiseinrichtungen durchzuführen,
11. Aufträge der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen und

- c) Krankenhaus oder Pflegeheim mit Bettenstation,
- d) Reinraum,
- e) Industriegebäude, Fertigungsgebäude, Werkstätte, Lebensmittelverarbeitende Betriebe,
- f) Sport-, Freizeit- oder Wellnessanlage,
- g) Veranstaltungszentrum,
- h) historisches, denkmalgeschütztes Gebäude oder Denkmal,
- i) Nah- und Fernreiseverkehrsmittel oder eine dazugehörige Einrichtung und/oder
- j) Baustelle oder sonstige halfertige Gebäude.

(2) Der Prüfungskandidat hat dafür ein praxisgerechtes Angebot an einen Kunden über eine gesamte Reinigungsleistung zu erstellen und in diesem Gebäude oder Gebäudeteil Arbeitsproben in Form einer branchenüblichen Musterreinigung durchzuführen. Das Angebot und die Arbeitsproben werden gemeinsam bewertet, wobei die folgenden meisterlichen Fertigkeiten ausschlaggebend sind:

- a) Planung, welche insbesondere das Lesen eines Gebäudeplans, Bestimmen von Boden- Wand- und Deckenbelägen, Fachkalkulation und das Legen des Angebotes umfasst,
- b) Organisation, welche insbesondere die Auswahl der Arbeitsmittel, der Maschinen und des Personals, Kenntnis der einschlägigen arbeitsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vor- und Vollendungsarbeiten sowie die Zeitplanung umfasst und
- c) Kenntnis von besonderen Anwendungstechniken und die Fähigkeit, diese durchführen zu können, wie die Reinigung insbesondere von anspruchsvollen Baulichkeiten oder Gebäudeflächen wie Denkmäler, Fassaden, Deckflächen oder Boden- und Wandbeläge aus Natur- und Kunststein.

(3) In ausgewählten Gebäuden oder Gebäudeteil ist eines oder mehrere der folgenden Reinigungsverfahren durchzuführen:

- a) Unterhaltsreinigung,
- b) Baureinigung,
- c) Zwischenreinigung,
- d) Intensivreinigung und/oder
- e) Grundreinigung.

(4) Das ausgewählte Reinigungsverfahren hat aus den folgenden Bereichen eine oder mehrere Arbeitsproben zu umfassen, die in Form eines manuellen und maschinellen Reinigens und Behandeln von verschiedenen Oberflächen, wie z.B.

<p>12. Aufträge der Reinigung und Desinfektion von Baustellen und in sonstigen halbfertigen Gebäuden inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen.</p>	<p>textile und elastische Oberflächen, Laminat, Holz, Stein, Glas, Kunststoff, Metall, durchzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bodenflächen, b) Wandflächen, c) Deckenflächen, d) Glasflächen und/oder e) Fassadenflächen. <p>(5) Aus den folgenden Bereichen sind ein oder mehrere (Abs. 3) Arbeitsproben auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reinigen und Beschichten eines nichttextilen Fußbodenbelages, b) Reinigen und Nachbehandeln eines textilen Fußbodenbelages, c) Anschleifen (Reinigen), Versiegeln, Ölen oder Wachsen eines Holzfußbodens, d) Anschleifen (Reinigen), Polieren (Kristallisieren), Imprägnieren oder Beschichten eines Steinfußbodens, e) Reinigung und Nachbehandeln von Doppelböden, f) Reinigen, Pflegen und Desinfizieren von Gegenständen der Raumausstattung, g) Reinigen und Desinfizieren von sanitären Einrichtungen und Anlagen , h) Reinigen und Desinfizieren von Gesundheitseinrichtungen, i) Reinigen und Desinfizieren von Reinräumen, j) Reinigen und Desinfizieren von Küchen und ähnlichen Einrichtungen, k) Reinigen von verschiedenen Verglasungen einschließlich Rahmen, l) Reinigen und Nachbehandeln einer Fassade, m) Reinigen eines Glasdaches oder einer Industrieverglasung, n) Reinigen und Nachbehandeln eines Denkmals, o) Reinigung nach Wasser- oder Brandschäden, p) Reinigen, Desinfizieren und Entkeimen von Wasserbehältnissen und Wasserrohren. q) Reinigen und Desinfizieren einer Wellnessanlage oder eines Schwimmbadbereiches oder einer Freizeiteinrichtung, r) Hydrophobierung von Oberflächen, s) Reinigen und Oberflächenbehandeln einer solartechnischen Anlage oder einer Photovoltaikanlage, t) Reinigen einer Beleuchtungsanlage, einer verkehrstechnischen Lichtzeichenanlage oder einer Hinweiseinrichtung, u) Reinigen und Nachbehandeln von Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen, v) Reinigen und Desinfizieren einer Entlüftungs- Klima- oder Dunstabzugsanlage,
--	---

	<p>w) Reinigen und Desinfizieren aller Oberflächen und gegebenenfalls der sanitären Einrichtungen eines Nah- oder Fernreiseverkehrsmittels und/oder</p> <p>x) Reinigen einer Verkehrsfläche.</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, welche insbesondere die fachliche Richtigkeit der Bestimmung von Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe umfasst, 2. Organisation, welche insbesondere die Auswahl der chemischen und physikalischen Arbeitsmittel, der Maschinen und Geräte inklusive Zubehör sowie Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der berufsbezogenen Normen umfasst, 3. Meisterliche Ausführung von anspruchsvollen Anwendungstechniken inklusive der Vor- und Nacharbeiten und 4. Reinigungsergebnis und optisches Erscheinungsbild. 	Keine Regelung
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach spätestens 5 Stunden zu beenden.</p>	§ 6 (6) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 6 Stunden dauern.
<p>(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, hat die Prüfungskommission Arbeitsmaterialien, Geräte und Maschinen von der Verwendung ausschließen.</p>	Keine Regelung
Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung	Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
<p>§ 7 Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.</p>	§ 7 (1) Das Modul 2 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B.
Modul 2 Teil A	Modul 2 Teil A
<p>§ 8 (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf LAP-Niveau“.</p>	§ 7 (1) Das Modul 2 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B.
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse anhand berufstypischer Aufgabenstellungen, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag beziehen, auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie z.B. Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden. Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Zuordnung von Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe sowie deren Untergründen zu Anwendungstechniken vorzunehmen, 	<p>§ 8 (1) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Chemie, Mikrobiologie und Bauphysik, b) Art und Beschaffenheit sowie chemische und physikalische Verhaltensweisen der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe und ihre Untergründe und der damit verbundenen Anwendungstechnik, c) Oberflächenveränderung und -verunreinigung,

<p>2. die Zuordnung der Wirkungsweisen von Geräten, Maschinen und Anlagen auf zu bearbeitende Oberflächen unterschiedlicher Bau- und Werkstoffe und deren Untergründe vorzunehmen,</p> <p>3. Arbeitsbühnen, Gerüste (ausgenommen statisch belangreicher Gerüste) und ähnliche Aufstiegshilfen zu verwenden,</p> <p>4. chemische und physikalische Arbeitsmittel wie zum Beispiel Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel anzuwenden, zu lagern und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen und</p> <p>5. seine/ihre Arbeit bzw. Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p>	<p>d) Geräte, Maschinen und Anlagen sowie deren Wirkungsweise auf die zu reinigende Oberfläche,</p> <p>e) Verwendung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und ähnlichen Aufstiegshilfen,</p> <p>f) Eigenschaften, Anwendung, Lagerung und Entsorgung der Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel und/oder</p> <p>g) Werkstoffprüfung.</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit und 2. Praxistauglichkeit. 	<p>§ 8 (2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>
<p>(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>	<p>§ 8 (2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.</p>
<p>(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann geeignetes Prüfwerkzeug zur Werkstoffbestimmung mitbringen. Ist dieses Prüfwerkzeug für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann es die Prüfungskommission von der Verwendung ausschließen.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>Modul 2 Teil B</p>	<p>Modul 2 Teil B</p>
<p>§ 9 (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“.</p>	<p>§ 7 (1) Das Modul 2 besteht aus zwei Gegenständen, Teil A und Teil B.</p>
<p>(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.</p>	<p>§ 7 (4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.</p>
<p>(3) Der Gegenstand „Auftragsbezogenes Management, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement“ wird anhand einer projektartigen, an den betrieblichen Abläufen orientierten Fallstudie sowie möglichen Zusatzfragen, die den Nachweis einer meisterlichen</p>	<p>§ 9 (1) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Fallstudie zum Gegenstand, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Zur Vorbereitung der Fallstudie ist dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten einzuräumen.</p>

Leistung ermöglichen, geprüft. Zur Vorbereitung der Fallstudie ist dem Prüfungskandidaten eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten einzuräumen.	
(4) Die Fallstudie ist eine schriftliche Aufzeichnung über eine Baulichkeit, wie sie in öffentlichen oder privaten Ausschreibungen oder im sonstigen Geschäftsverkehr vorkommt. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand dieser Unterlagen die Planung, den Arbeitsablauf und die Durchführung der geplanten Reinigungstätigkeit fachgerecht darzulegen.	§ 9 (2) Die Fallstudie ist eine schriftliche Aufzeichnung über eine Baulichkeit, wie sie in öffentlichen oder privaten Ausschreibungen oder im sonstigen Geschäftsverkehr vorkommt. Der Kandidat hat an Hand dieser Unterlagen die Planung, den Arbeitsablauf und die Durchführung der geplanten Reinigungstätigkeit zu schildern.
(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand dieser Fallstudie aus den folgenden, dem Qualitätsniveau gemäß §2 entsprechenden Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 bis 5 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 6 bis 8 nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie z.B. Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden. Er/Sie ist in der Lage, 1. eine fachgerechte Objektbegehung durchzuführen, 2. die Personalplanung sicherzustellen und die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen, 3. die zur Durchführung der Reinigungsleistung benötigten Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemischen Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel, persönliche Schutzausrüstung (PSA) und sonstige Schutzeinrichtungen sowie andere Hilfsmittel auszuwählen, zu lagern, bereitzustellen und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen, 4. sämtliche Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren inklusive Vor- und Nacharbeiten durchzuführen, 5. das Sicherheits- und Umweltmanagement durchzuführen und zu dokumentieren, 6. Aufträge der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen, 7. den Leistungszeitraum und das Zeitausmaß der Auftragserfüllung und Leistungserbringung zu ermitteln und 8. branchenübliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie Fortbildung in seinem Unternehmen zu implementieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln.	§ 9 (3) Die Fallstudie umfasst weiters wahlweise damit in der Praxis verbundene Fragestellungen zu folgenden Bereichen: a) Oberflächenkunde, b) Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel, c) Berufsbezogene Maschinen und Geräte, d) Berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherung und des Arbeitnehmerschutzes, e) Abfallwirtschaft, insbesondere Behandlung von Giftstoffen und Entsorgung von Sonderabfällen, f) Berufsbezogene Ö-Normen, CEN- und ISO-Normen, g) Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Fortbildung, h) Kenntnisse der Hygienegrundlagen, i) Grundzüge des Denkmalschutzes, j) Grundzüge des Rahmenkollektivvertrages und der Lohnordnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger in der jeweils geltenden Fassung.
(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen: 1. Fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, 2. Praxistauglichkeit, 3. Erkennung von Zusammenhängen und	Keine Regelung

4. Darstellung von Maßnahmen des Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagements.	
(7) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.	§ 7 (4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Die Prüfung hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.
(8) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann geeignetes Prüfwerkzeug zur Werkstoffbestimmung mitbringen. Ist dieses Prüfwerkzeug für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann es die Prüfungskommission von der Verwendung ausschließen.	Keine Regelung
Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung	Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung
§ 10 (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.	§ 10 (1) Modul 3 besteht aus 3 Gegenständen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.
(2) Das Modul 3 umfasst 3 Gegenstände: 1. Fachkompetenz, 2. Planungs- und Fachkalkulation und 3. Rechenkompetenz.	§ 10 (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen a) Fachkunde (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden), b) Fachkalkulation (min. 3 Stunden, max. 4 Stunden) und c) Fachrechnen (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden) einzubeziehen. (3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.
(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.	§ 10 (1) Modul 3 besteht aus 3 Gegenständen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.
(4) Die Prüfung hat in digitaler Form zu erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.	(4) Die schriftliche Prüfung kann wahlweise EDV unterstützt oder händisch durchgeführt werden.
(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.	Keine Regelung
Gegenstand „Fachkompetenz“	Fachkunde
§ 11 (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen: Er/Sie ist in der Lage,	§ 11 Der Gegenstand Fachkunde umfasst 60 Fragen aus folgenden Bereichen, wobei aus jedem einzelnen Bereich zumindest eine Frage erfolgen muss: a) Chemie, Mikrobiologie und Bauphysik,

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalplanung sicherzustellen und die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen, 2. die zur Durchführung der Reinigungsleistung benötigten Maschinen, Geräte, Anlagen, Material, chemischen Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Oberflächenbehandlungsmittel, persönliche Schutzausrüstung (PSA) und sonstige Schutzeinrichtungen sowie andere Hilfsmittel auszuwählen, zu lagern, bereitzustellen und einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen, 3. sämtliche Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsverfahren inklusive Vor- und Nacharbeiten durchzuführen, 4. Aufträge der Reinigung von historischen und denkmalgeschützten Gebäuden und Baulichkeiten inklusive sämtlicher Gegenstände der Raumausstattung sowie sanitärer Einrichtungen und Anlagen durchzuführen und 5. das Sicherheits- und Umweltmanagement durchzuführen und zu dokumentieren. 	<ol style="list-style-type: none"> b) Art und Beschaffenheit sowie chemische und physikalische Verhaltensweisen der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe und ihre Untergründe und der damit verbundenen Anwendungstechnik, c) Oberflächenveränderung und -verunreinigung, d) Geräte, Maschinen und Anlagen sowie deren Wirkungsweise auf die zu reinigende Oberfläche, e) Verwendung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und ähnlichen Aufstiegshilfen, f) Eigenschaften, Anwendung, Lagerung und Entsorgung der Reinigungs-, Pflege-, Desinfektions- und Oberflächenbehandlungsmittel, g) Werkstoffprüfung, h) Betriebs- und Arbeitsorganisation, betrieblicher Arbeitsablauf, Vorbereiten des Reinigungsablauf, der Arbeitsmittel und der Geräte, Einsatz von Arbeitskräften, i) Arbeitsschutz und Unfallverhütung und j) Grundlagen der Baustilkunde. <p>Der Gegenstand Fachkunde ist so zu gestalten, dass er vom Prüfungskandidaten in einer Stunde beendet werden kann. Der Gegenstand Fachkunde wird in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachliche Richtigkeit und 2. Vollständigkeit. 	<p>Keine Regelung</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1 Stunde bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 1,5 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 10 (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fachkunde (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden), b) Fachkalkulation (min. 3 Stunden, max. 4 Stunden) und c) Fachrechnen (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden) <p>einzu beziehen.</p> <p>§10. (3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p> <p>§ 11 ...</p> <p>Der Gegenstand Fachkunde ist so zu gestalten, dass er vom Prüfungskandidaten in einer Stunde beendet werden kann. Der Gegenstand Fachkunde wird in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt.</p>

Gegenstand „Planungs- und Fachkalkulation“	Fachkalkulation
<p>§ 12 (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personalplanung sicherzustellen und die weitere Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnen- und Arbeitsorganisation durchzuführen, 2. Leistungsumfänge zu ermitteln, kunden-/kundinnengerecht darzustellen und zu kommunizieren, 3. Leistungsumfänge in Verrechnungspreise umzusetzen und 4. den Leistungszeitraum und das Zeitausmaß der Auftragserfüllung und Leistungserbringung zu ermitteln. 	<p>§ 12 Der Gegenstand Fachkalkulation umfasst folgende Bereiche, wobei aus jedem einzelnen Bereich eine Aufgabe gestellt werden muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellen von Leistungsbeschreibungen und Organisationsplänen, b) Erstellen von Bedarfslisten für Personal, Maschinen und Geräten und c) Berechnen von Personal- und Sachkosten, insbesondere an Hand des Rahmenkollektivvertrages und der Lohnordnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger in der jeweils geltenden Fassung.
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <p>Fachliche Richtigkeit in Bezug auf den Gesamtpreis.</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in mindestens 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach maximal 4 Stunden zu beenden.</p>	<p>§ 10 (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Fachkunde (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden), b) Fachkalkulation (min. 3 Stunden, max. 4 Stunden) und c) Fachrechnen (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden) einzubeziehen. <p>(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>
Gegenstand „Rechenkompetenz“	Fachrechnen
<p>§ 13 (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage, die zur Durchführung von Arbeitsaufträgen benötigten Ressourcen zu berechnen.</p>	<p>§ 13 (1) Der Gegenstand Fachrechnen umfasst folgende Bereiche, wobei aus jedem einzelnen Bereich eine Aufgabe gestellt werden muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Auswerten von Bauzeichnungen und Plänen, b) Erstellen von Masseberechnungen, c) Erstellen von Flächeberechnungen, d) Durchführung von Maßstabsberechnungen, e) Durchführung von Schlussrechnungen und f) Durchführung von Prozentrechnungen. <p>Beim Gegenstand Fachrechnen ist vom Kandidaten das Rechnungsergebnis nachvollziehbar darzustellen.</p>
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <p>Fachliche Richtigkeit in Bezug auf die Ergebnisse.</p>	<p>§ 13 (1) ...</p> <p>Beim Gegenstand Fachrechnen ist vom Kandidaten das Rechnungsergebnis nachvollziehbar darzustellen.</p>

	(2) Beim Gegenstand Fachrechnen wird der gesamte Rechengang für die Bewertung herangezogen.								
(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 1 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach maximal 1,5 Stunden zu beenden.	<p>§ 10 (2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen</p> <p>a) Fachkunde (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden), b) Fachkalkulation (min. 3 Stunden, max. 4 Stunden) und c) Fachrechnen (min. 1 Stunde, max. 1,5 Stunden) einzubeziehen.</p> <p>(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>								
Modul 4: Ausbilderprüfung	Modul 4: Ausbilderprüfung								
§ 14 Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.	§ 14 Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz.								
Modul 5: Unternehmerprüfung	Modul 5: Unternehmerprüfung								
§ 15 Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.	§ 15 Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.								
Bewertung	Bewertung								
§ 16 (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht“ genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 264/2020.	§ 16 (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.								
(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.	(2) Jeder Gegenstand ist getrennt zu bewerten.								
(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:	(3) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1</td> <td>2</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand</td> <td>ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine</td> </tr> </tbody> </table>	Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine	§ 16 (4) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Gegenstände mit sehr gut oder wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn						
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine						

		keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.													
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.													
Modul 3	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.													
<p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob das Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Modul</th> <th>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung</th> <th>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</th> <th>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1</td> <td>1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> <tr> <td>Modul 2</td> <td>1</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde</td> <td>der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.</td> </tr> </tbody> </table>				Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	Keine Regelung
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn													
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.													
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.													

Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.			§ 16 (4) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Gegenstände mit sehr gut oder wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.	
Wiederholung			Wiederholung	
§ 17 Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.			§ 17 Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen	
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen			Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	
§ 18 (1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.			§ 19 (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Mit Ablauf des Monats der Kundmachung tritt die Verordnung der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden-, und Gebäudereiniger vom 24. Mai 2012 außer Kraft.	
(2) Die Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger am 07. Mai 2018 (gemäß § 24 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 32/2018), tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.			§ 19 (2) Positiv abgelegte Gegenstände nach der Verordnung über die Meisterprüfung für das Handwerk der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 24. Mai 2012 sind nach der neuen Prüfungsordnung anzurechnen.	
(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung (Antritt zum ersten Modul) bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten, wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.				
(4) Der Leiter/die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.			§ 19 (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.	
Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger				